Bavar.
4052.
18.

Bav. Vertheidigung
4052(18

Standhafte Vertheidigung

deren

dem Durchlauchtigsten Chur-Haus Pfalz auf alle, und sammtliche von Weyland Ihro Churfürstl. Durchlaucht in Baiern Maximilian Joseph Christmildester Gedächtniß besessene Länder zustehenden Erbfolgs-Rechten.

Mit

Patriotischer Anmerkung über die, in diesem, die Aufmerksamkelt des ganzen deutschen Reichs an sich ziehenden Gegenstand, Einfluß habende Ereignisse.

1778.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorbericht.

Die Haupt-Gründe gegenwärtiger Vertheidigung sind entnohmen aus einem Manuscript eines grossen Staats-Kenners; Es hat dieselbe vor anderen in diesem Fach erschienenen Piecen gewiesser massen zum voraus, daß hierinn mit Beiseitigung aller unnützen Neben-Fragen, blos auf die drey Haupt-Gegenstände, nehmlich auf das Chur-Pfälzische Erb-Folgs-Recht,

Imo. In die Herzogthümer Ober- und Nieder-Baiern,

IIdo. In das Herzogthum der Obern-Pfalz, mit Einschluß deren von der Cron Böheim relevirenden Lehen, und

IIItio. In die, durch tödlichen Hintritt Churfürstens MAXIMILIAN IOSEPH glor. Mem. vermeintlich eröfnete Reichs-Lehenschaften, das vorzügliche Augenmerk kurz, und bündig gerichtet worden.

Schon

Schon bereits vor mehreren Monaten hätte dieses Tractätlein unter die Presse gehen können; Gleichwohlen unterblieb es aus gehabten Ursachen, bis auf erfolgten Beyfall und Zurathen wohl gesinnter Freunden, welche aus Liebe zu ihrem Landes-Fürsten, und aus Eifer fürs Vaterland, die offentliche Bekanntmachung einer solchen Vertheidigung eben so berechtiget hielten, als es ein Haufen herum schwärmender hie und da mit fremden Federn geschmückten Anonymer versuchet hat. ***

*** Es circuliren Tag-Bücher, Auszüge u. d. gl., deren Herausgebere, einiger behutsamen Anwendung und Ruckſicht auf dermahlige Begebenheiten ohnbesorgt, mittels verstuckt- und verstümpelten, übrigens aber sehr getreuen Copirung eines erhaschten Originals ihren Author-Lust tapfer gebüsset haben.

§. 1.

Anno 1225. kommt durch Heyrath Ottonis Illustris mit des Pfalz-Grafen Henrici Tochter Agnes die Pfalz am Rhein zu Baiern.

Nachdeme Herzog Ludwig, und dessen Sohn Otto Illustris, gleichfalls Herzog in Baiern, die Pfalz-Grafschaft bey Rhein, theils durch kaiserliche Verleihung, theils durch Heyrath an das Durchlauchtigste Haus Baiern gebracht, theilten des leztern hinterlassene zwey Söhne, Herzog Ludwig der Strenge, und Herzog Heinrich, die von ihrem Vater ererbte Lande in zwey Theile.

§. 2.

Erste Abtheilung der Baierisch- und Pfälzischen Lande Anno 1253.

Herzog Ludwig behielte die Rheinische Pfalz samt dem von dieser Zeit an so genannten Ober-Baiern; Herzog Heinrich hingegen bekame zu seinen Theil das noch heuntigen Tages so genannte Nieder-Baiern.

§. 3.

Zweyte Abtheilung der Länder de Anno 1310.

Ludwig des Strengen hinterlassene zwey Söhne Herzog Rudolph, und Herzog Ludwig, nachmahliger Römischer Kaiser, theilten ihre vom Vater ererbte Lande Anno 1310. wiederum in zwey Theil, welche Abtheilung jedoch wegen überhand genommenen Spalt, und Trennungen dieser zween Brüdern keinen Bestand gehabt, vielmehr muste Pfalz-Graf Rudolph wegen sei-

nes

nes Bruders Kaiser Ludwigs Uebermacht das Land raumen, und starb Anno 1319 im Elend.

§. 4.

Dritte Haupt-Abtheilung oder der Pavische Vertrag de Anno 1329.

Gleich nach dessen Tod söhnete sich Kaiser Ludwig mit des verstorbenen hinterlassenen dreyen unmündigen Prinzen, Adolph, Rudolph den IIten und Ruprechten aus, sorgte für ihre Erziehung, und setzte sie Anno 1329 zu Pavia in ihre väterliche Erb-Lande ein. Es wurden nämlich sammentliche vom Ludovico Severo Vater, und respective Groß-Vater ererbte Fürstenthümer, und Lande von Kaiser Ludwigen in zwey gleiche Theile getheilet, und denen Rudolphinischen Prinzen frey gestellt, welchen von beyden sie wählen wollten.

§. 5.

Diese nun wählten die Rheinische Pfalz samt dem zur Gleichstellung darzu geworfenen Antheil von dem Nordgauischen Baiern, so damalen noch einen Theil von Ober-Baiern ausmachte; Von denen Zeiten dieser Abtheilung aber, oder dem sogenannten Pavischen Vertrag wegen ihren Besitzern der Pfalz-Grafen bey Rhein, das Pfälzische Fürstenthum in Bayern, oder plathin die Obere-Pfalz benamset worden.

Kaiser Ludwig, und seine Söhne behielten demnach das eigentlich sogenannte Ober-Baiern, und in dem Nordgauischen Baiern all jenes so denen Rudolphinischen Prinzen in dem Pavischen Vertrag nicht zugetheilet worden.

§. 6.

Erlöschung der Nieder-Baierisch-Henricianischen Linie de Anno 1340.

Die Heinricianische Linie in Nieder-Baiern erlosche Anno 1340 mit Herzogen

zogen Johann, dessen Landes Antheil bey damalen noch nicht eingeführten Recht der Erstgeburt, und Lineal-Erbfolge, dem um einen Grad näher gesipten Kaiser Ludwig, und seinen Descendenten heimgefallen.

§. 7.

Hieraus nun lässet sich ohnschwer ermessen, was für Fürstenthümer, und Lande eine jede deren zweyen, nemlich Rudolphinischen, und Ludovicianischen, oder aus seinen besondern Ursachen von Herzog Wilhelm den V. so genannten Wilhelminischen Haupt-Linien um diese Zeit besessen, und auf ihre Nachkommenschaft Erb- und Vertragmäßig gebracht haben.

§. 8.

Beyde Linien haben sich nach dem Pavischen Vertrag wiederum in verschiedene Seiten-Linien, mit Zulegung größerer oder kleinerer, zuweilen auch gleicher Lands-Portionen, und Rechten abgetheilet.

§. 9.

Beyde haben nach erwehnten Pavischen Vertrag Ihre Lands-Portionen durch ansehnliche Zuwächse vermehret; Neue in der ursprünglichen Theilung nicht begriffene Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, theils durch Kaiserliche Verleihungen, und Anwartschaften, theils von Erbfolgs-Rechten, und in andere Wege an das Durchlauchtigste Haus gebracht; Im Gegentheil sind auch von beeden Haupt-Linien ansehnliche Lands-Portionen, und neuerworbene Zuwächse in vielerley Wege wiederum hinweg gekommen, wovon die Chur-Baierische- und Chur-Pfälzische Geschicht-Schreiber nachzuschlagen, auch in folgender Ausführung behöriger Orten das Nothwendige nach Erheischung der Umständen wird beygebracht werden.

§. 10.

Erlöschung der Chur-Baierischen-Wilhelminischen

schen Linie de Anno 1777. dd. 30 Decemb.

Beyde von dem gemeinsamen Stamm-Vater Ludovico Severo entsprossene allschon gegen vierhundert, und sechzig etliche Jahren von einander abgetheilet, und abgesonderte Baierisch - Pfälzisch - und Pfälzisch - Baierische Haupt - Linien haben ihre Stamm - Reyhe mittels einer zahlreichen Posterität fortgepflanzet; Bis es endlich der göttlichen Fürsicht gefiele, die Ludovicianische oder die in dem Kauf-Tractaten mit Kayser Ferdinando II. ingleichen in den Westphälischen Friedens-Schluß sogenannte Wilhelminisch - Baierisch - Pfälzische Haupt - Linie mit der Persohn des Durchlauchtigsten Churfürsten, und Herrn MAXIMILIANI JOSEPHI nach einer 31jährigen unfruchtbaren Ehe jüngst abgewichenen 1777sten Jahrs den 30ten December zu erlöschen: Den Durchlauch-

tigsten Churfürsten, und Herrn Herrn CARL THEODOR aber, als den noch übrigen Sprossen des vorgepriesenen gemeinsamen Stamm-Hauses zum rechtmäßigen Erben, und Nachfolger der hinterlassenen Chur, Fürsten- und Herzogthümer, dann übriger Landen, in Gemäßheit theils älterer, und neuerer Haus-Verträgen, theils Jure agnationis & sanguinis zu berufen.

§. II.

Chur-Pfalz nimmt alle von Churfürsten Maximilian Joseph nachgelassene Landen in Besitz.

Mit welch Bewunderungs-würdigen Ein- und Fürsicht sich demnach Se. jetzt ruhmwürdigst regierende Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz in dem Besitz dieser Höchstdenenselben zugefallenen ansehnlichen Staaten gesetzt haben, begründet das dd. München den 30ten December 1777. erlassene Manifest, worinnen gedacht Se. Churfürstl. Durchlaucht Höchst Ihro nicht nur auf die erledigte Chur, und das Erz-Truchsessen-

Amt

Amt sammt dem Herzogthum der Obern-Pfalz nach dem Innhalt des Westphälischen Friedens-Schlußes, sondern auf all übrige nachgelassene Lande, so wohl eigen, als Lehen in Kraft der gemeinen Reichs-Lehen-Rechten, und der guldenen Bulle, dann Kraft der von einem gemeinsamen Stamm-Vater absprossenden Haus, Pfalz, und Baiern, gleich bey der ersten Abtheilung zu Pavia errichtet, seithero mehrfältig wiederholet, und noch letzthin in Annis 1766 & 1771 bestättiget, und erneuerten Erb-Verbrüder- und mutuellen Successions-Ordnung, mittels des noch bey Lebzeiten Churfürsten Maximiliani Iosephi auf alle seine in dem Pacto mutuae Successionis begriffene Landen durch einen besondern Vertrag de Anno 1774. eingeraumten Constituti Possessorii, und erlangten Compossessionis Civilis Erb- und rechtmäßig erworbene Befugnüssen der ganzen Welt an Tag gelegt haben.

§. 12.

§. 12.

Von der Westphälischen Friedens-schlußmäßigen Nachfolge des Durchlauchtigsten Chur-Hauses Pfalz in das Herzogthum der Obern-Pfalz.

Nach Innhalt des Pavischen Vertrags de Anno 1329 haben die Pfalz-Grafen bey Rhein, Herzoge in Baiern das Fürstenthum der Obern-Pfalz, und zwar grösten Theils die Chur-Linien im Besitz gebracht. Sie sind damit von Kaiser zu Kaiser mit allen Landesherrlichen Hochheits-Rechten, und Regalien bis auf Churfürsten Friederich den V. investirt worden, und ist, wie in folgenden klar wird bewiesen werden, die Lehens-Abhängigkeit einiger Stücken, Städten, Schlößer, von der Cron Böhmen, der Reichs-Immedietaet, und unmittelbahren

Ab-

Abhängigkeit der Landesherrlichen Superioritaet, und Regalien von Kaiser, und dem Reich nicht in Wege gestanden.

§. 13.

Weilen nun zu Zeiten Kaiser Ferdinandi II. und noch lange hernach bis auf Kaiser Carl VI. der Kaiserliche allerhöchste Lehen-Hof annoch das Principium führete, daß des geächteten Güter, Fürstenthümer, und Herrschaften dem Kaiserlichen Fisco zu freyer Disposition anheim fielen, und weder des geächteten Kindern noch Seinen Verwandten das mindeste Recht, oder Anspruch daran zustünde, so schaltete, und waltete Kaiser Ferdinandus II. aus diesem, und in dem Landes Frieden de Anno 1548. vestgesetzten Entschädigungs-Grund, mit des in die Reichsacht gefallenen Churfürsten Friedrichs V. Chur-Würde, und Landen nach eigener Willkühr;

Herzog Maximilian aus Baiern des Kaisers getreuer Alliirter erhielte Anno 1623. die Chur-Würde mit denen derselben ankleben-

benden Aemtern, Würden, und Vorzüglichkeiten; Das Herzogthum der Obern-Pfalz, die disseits des Rheins liegende Ober-Aemter würden ihme vom Kaiser in Verwaltung überwiesen.

§. 14.

Nun ware Churfürsten Maximilian wegen klar berechneter 13 Millionen Kriegs-Unkosten von dem Kaiser Ober-Oesterreich oder das Land ob der Ens verpfändet, und er in dessen Besitz wirklich eingesetzt worden; Um dieses Pfand zu lösen, und die 13 Millionen Schulden zu tilgen, wurde den 22ten Februari 1628 zwischen dem Kaiser, und Churfürsten ein Kauf-Contract abgeschlossen und seinen Descendenten die Obere Pfalz samt denen disseits des Rheins entlegenen Ober-Aemtern der Rheinischen Pfalz pleno jure käuflich überlassen, der Kauf-Schilling auf 13 Millionen bestimmt, somit Ober-Oesterreich frey gemachet, und dem Haus Oesterreich wiederum anheim, und zurück gewiesen.

§. 15.

Obschon bey denen vor Abschliessung des westphälischen Friedens gepflogenen vielfältigen Unterhandlungen, die im 30-jährigen Krieg verwickelte Mächte sich wegen des von dem in selbiger Zeit verstorben gewesenen Churfürsten Friederich dem V. hinterlassenen Sohn, Pfalz-Grafen Carl Ludwig, interponirt gehabt, damit derselbe in die Chur-Würde, und in die eingezogene Lande, insonderheit in das Herzogthum der Obern-Pfalz, bey der Pacificatione Generali wiederum eingesetzt werden mögte; so ist es, was diesen letzten Punct betrift, nicht weiter gediehen, als daß in dem Westphälischen Friedens-Schluß im vierten Artickel der Rückfall des Herzogthums der Obern-Pfalz auf Abgang der Baierisch-Wilhelminischen Linie der Pfälzisch-Rudolphinischen Linie vorbehalten worden, welche Dispositio Pacis in dem sich ergebenen Erlöschungs-Fall der Baierisch-Wilhelminischen Linie zur ohnfehlbaren Richtschnur dienet, und dahero im wesentlichen Innhalt hier angeführt wird.

§. 16.

Inſtrumentum Pacis Weſtphal. Osnabrug. Articulo IV. §. 3.

Et primo quidem quod attinet Domum Bavaricam, dignitas Electoralis, quam Electores Palatini ante hac habuerunt, cum omnibus regaliis, officiis, praecedentiis, inſigniis, & juribus, quibuscunque ad hanc dignitatem ſpectantibus, nullo prorſus excepto, ut & Palatinus ſuperior totus, una cum comitatu Cham, cum omnibus earum appertinentiis, Regaliis, ac Juribus ſicut hactenus ita & in poſterum maneant penes Dominum Maximilianum Comitem Palatinum Rheni, Bavariae Ducem ejusque liberos, totamque Lineam Guilhelmianam, quam diu Maſculi ex ea ſuperſtites fuerint.

§. 17.

Viciſſim Dominus Elector Bavariae pro ſe, haeredibus, ac Succeſſoribus ſuis totaliter renunciet debito tredicim Millionum omnique praetenſioni in Auſtriam Superiorem, & ſtatim a publicata Pace omnia Inſtrumenta deſuper obtenta Caeſareae Majeſtati ad caſſandum, & annullandum extradat. Art. IV. §. 4.

§. 18.

Quod ad Domum Palatinum attinet, Imperator cum Imperio publicae tranquilitatis cauſa conſentit, ut Vigore praeſentis conventionis inſtitutus ſit Electoratus Octavus, quo Dominus Carolus Ludovicus, Comes Palatinus Rheni ejusque Haeredes, & Agnati totius Lineae Rudolphinæ juxta Ordinem Succedendi in aurea Bulla expreſſum deinceps fruantur: Nihil tamen Juris, praeter Simultaneam inveſtituram, ipſi Domino Carolo Ludovico,

& ejus Successoribus ad ea, quae cum Dignitate Electorali Domino Electori Bavariae totique Lineae Guilhelmianae attributa sunt, competat.

§. 19.

Deinceps ut inferior Palatinatus cum omnibus & singulis Ecclesiasticis & secularibus bonis, Juribus, & appertinentiis, quibus ante motus Bohemicos, Electores Principesque Palatini gavisi sunt, omnibusque Documentis, Regestis, Rationariis, & coeteris actis huc spectantibus eidem plenarie restituantur: Cassatis iis, quae in contrarium acta sunt, idque auctoritate caesarea effectum iri, ut neque Rex Catholicus, neque ullus alius, qui inde aliquid tenet, se huic restitutioni ullo modo opponat. Art. 4. §. 6.

§. 20.

Quodsi vero contigerit Lineam Guilhelmianam prorsus deficere super-

sti-

ſtite Palatina, non modo Palatinatus Superior, ſed etiam dignitas Electoralis, quae penes Bavariae Duces fuit, ad eosdem ſuperſtites Palatinos interim Simultanea inveſtitura gaviſuros redeat, Octavo tunc Electoratu prorſus expugnendo, ita tamen Palatinatus hoc caſu ad Palatinos ſuperſtites redeat, ut haeredibus Allodialibus, Electoris Bavariae actiones & Beneficia, quae ipſis ibidem de Jure competunt, rereſervata maneant. §. 9. Art. 4.

§. 21.

Es iſt alſo nach Innhalt dieſes Friedens-Schluſſes klar, und ausgemacht, daß nach wirklich geſchehener gänzlicher Erlöſchung des Durchlauchtigſten Chur-Hauſes Baiern, Wilhelminiſcher Linie, Männlichen Stamms Imo. die alte Chur-Würde mit allen Aemtern, Vorzüglichkeiten, Sitz, und Stimm, wie ſolche Churfürſt Friederich der V. vor denen Böhmiſchen Unruhen beſeſſen, und ausgeübet hat,

auf die überlebende Churpfälzische, oder Rudolphinische Linie Titulo optime Fundato zuruck falle. Daß IIdo. auf diesem Fall die zu Befriedigung des Durchlauchtigsten Chur-Haus Pfalz errichtete 8te Chur-Würde wiederum aufhöre, mithin die gegen Anfang dieses Jahrhunderts errichtete 9te Chur in die 8te Stelle eintrete. Daß III. das Herzogthum Baiern in seinen alten Stand ohne Chur-Würde, und folglich aus allen daher fliessenden Vorzüglichkeiten, und Gerechtsamen übersetzt werde; Wenn nicht mit Einwilligung des Kaisers, und Reichs andere Verfügung deshalben getroffen wird.

Unstrittig ist IVto. daß innhaltlich obangeführten Art. IV. §. 9no auf wirklich erfolgten Abgang der Wilhelminischen Linie Männlichen Stamms, das Durchlauchtigste Chur-Haus Pfalz, den davon getrennten, in dem Pavischen Vertrag bestimmt, und ausgezeichneten Theil seines Patrimonii aviti mit allen Hochheiten, Regalien, und Rechten wiederum überkomme.

§. 22.

§. 22.

Von dem, dem Durchlauchtigsten Chur-Haus Pfalz Jure Sanguinis zustehenden und durch Haus-Unions-Fidei Commiss-Verträge bestättigten Erb-Folgs-Recht in das Herzogthum Baiern, und all übrige Churfürst, Maximilian Josephs gloriosæ Memoriæ nachgelassene Landen.

So gegründet demnach vi Instrumenti Pacis die Churpfälzische Erbfolge, in das Herzogthum der Obern-Pfalz, ist

eben so unwidersprechlich ist auch, daß in dem gemeinsamen Durchlauchtigsten Chur- und Stamm-Herzogthum Baiern, und Pfalz, auf sich nun wirklich ergebenen Erlöschungs-Fall des Männlichen Stamms der Baierisch-Wilhelminischen Linie, die überlebende Churpfälzische Haupt-Linie in die vom Herzog Otto dem Durchlauchtigen, und Herzog Ludwig dem Strengen herrührende, und von Erb-Rechts wegen auf Sie gebrachte Herzog- und Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften zu succediren berechtiget seye: Die gemeine, und Reichs-übliche Agnatische Rechte, die in beeden Durchlauchtigsten Stamm-Häusern Baiern und Pfalz von vielen Jahrhunderten übliche Observanz bestättigen die, in der Bluts-Verwandtschaft gegründete Agnatische Successions-Rechte; von diesen Agnatischen Successions- und Nachfolgs-Rechten handelt der zwischen den beeden Churfürsten Maximilian Emanuel von Baiern, und Carl Philipp zu Pfalz sammt beederseitigen hohen Agnaten

ten den 15ten May 1724 errichtete, und zu München abgeschlossene Haus-Unions-Tractat.

6vo. Wie dann andertens ibid. „Der „beeden Häuser Succession wegen auf ein„stens Abgang, (den der allmächtige „GOtt bis ans Ende der Welt gütigst ab„wenden wolle,) als von einem gemein„samen Stamm-Vater, weiland Herzo„gen Ludwig aus Baiern, Pfalz-Grafen „bey Rhein, herstammenden Linien, und „beederseitigen Proximis Agnatis, durch die „Rechte allbereits vorgesehen ist. &c.„

§. 23.

Die Agnatische reciprocirliche Erbfolge ist bereits in dem Anno 1329 abgeschlossenen Theilungs-Vertrag vest gesetzt worden.

Die Richtigkeit der in dem angeführten Haus-Unions-Vertrag voraus gesetzten Agnatischen-reciprocirlichen Erbfolge

erhellet bereits Sonnen heiter aus dem zwischen Kaiser Ludwig und Pfalz-Graf Rudolph I. hinterlassenen dreyen Söhnen Pfalz-Grafen Adolphen, oder nach dessen Absterben zwischen dessen Prinzen Ruprecht den Jüngern, Pfalz-Grafen Rudolph den II. und Ruprecht den Aeltern Anno 1329 zu Pavia errichteten Haus-Unions-Theilungs- und Fidei Commissarischen Erbfolgs-Vertrag, als worinnen es unter andern heist: „Wir sullen auch unser Vest, und „Gut, wie die genannt sind, nit versetzen „keinen Kunig, noch Fürsten, er seye Pfaf, „oder Lay, so sullen Sy (Pfaltz-Grafen) „auch tuen. rc.

„Item Wür sullen auch unser Herr„schaft, Burg, Städte, und Gut nie„mand Leyhen, Versetzen, und Verwechß„len mit Gevördt auf iren Schaden, daß „sullen Sy (Pfalz-Grafen) uns wieder „tuen.

Item nach der Stelle, wo die Alternation der Chur-Würde oder des Wahl-Rechts vest gestellt wird:

Und

„Und wenn es darzu kömmt, daß „Wür den Römischen Kunig wählen sul„len, so sullen Wür und unser Erben, „unser vorgenannt Veter Ludwig und Ste„phann, und ir Erben bewarnen, und be„sorgen, gen den Römischen Kunig, als „uns selbsten, daß in weder vor um Le„hen, um Satzung, und um ander Recht, „daß Sy haben sullen von dem Reich, und „die iren Landen gehöret, die unser Beide „Vetern gehabt haben, und an uns, und „an sich bracht haben, daselb sullen sy „(Kaiser Ludwigs Kind) und ir Erben „uns, und unser Erben herwieder tuen, als „oft die Wahl des Reichs an Sy kommt.

„Item, und ob Wür unser Tail, oder „unser Erben, on Erben, verfaren, so „sullen unser Land, Leut, und Herrschaft, „und die Waul des Reichs uf Sy, und ir „Erben gefallen, und erben. Auch sullen „herwieder ir Land, Leut, und Herrschaft: „und die Wahl des Reichs uf unsere Erben „gefallen, und erben; Ob Sy on Erben „verfaren, rc.

" Vid. dieser Theilungs-Vertrag " in Aettenkofers Baierischen Geschichten. " Beyl. N. 30. pag. 221. "

§. 24.

Der Pavische Vertrag Anno 1329. ist ein wahres Fidei Commissum Serenissimae Domus.

Es enthält also dieser merkwürdige Haus-Unions-Theilungs- und Successions-Vertrag ein wahres Pactum Successorium Reciprocum zwischen denen beeden Baierisch-Pfälzischen- und Pfälzisch-Baierischen Chur-Linien; Es begreift solcher, und führt die wesentliche Gestalt eines ohnverbrüchlichen Fidei Commissi Serenissimae Domus mit sich und giebt die wahre Richtschnur an Handen, nach welcher die reciprocirliche Erbfolge, in die von der Väterlichen, und Groß-Väterlichen Erbschaft sich herschreibende Fürstenthümer, Land, und Leuten beeder Durchlauchtigsten Stamm-Linien beurtheilet, und zu entscheiden seyn werden.

§. 25.

§. 25.

Beeder Stamm-Linien beständige Observanz, und Anerkanntniß dieser Fidei Commiss-Ordnung, und ursprünglichen Haus-Vertrags.

Um so mehr, als dieser zwischen der beeden Ludovicianischen, oder Wilhelminischen, dann Rudolphinischen Linien errichtete Theilungs- und Successions-Vertrag immerher als ein Haupt-Grund-Gesetz des gemeinsamen Durchlauchtigsten Chur-Hauses geachtet, und von beeden Seiten durch sonderbare Verträge, und wirksame Aufrechthaltungen erneuert, manutenirt, und bestättiget worden ist, wohin die Unions- und andere Haus-Verträge de Annis 1490. 1524. 1673. und die neuere 1724. 1766. & 1771. errichtete Haus-Unions-Verträge nicht undeutlich abzielen.

§. 26.

Das reciprocirliche Erbfolgs-Recht ist legale, & agnaticum, theils pactitium & Fidei commissarium.

So viel nun die zu Zeiten des Pavischen Theilungs-Vertrags ererbte, jeder der beeden Linien zugetheilte, inngehabt, und besessene Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften samt ihren anklebenden Hoheits-Rechten, Präeminenzien, und Vorzüglichkeiten betrift, ist aus obigen klar, und ausgemacht, daß nachdem eine der beeden Durchlauchtigsten Chur-Linien, nemlich die Wilhelminische, in ihren Männlichen Stammen, und Namen ausgegangen, und erloschen ist, die überlebende Pfälzische Rudolphinische Chur-Linie ohne Widerrede, theils Jure Sanguinis agnatico, theils nach der Vorschrift des Pavischen Vertrags Jure Fidei Commissi zur gänzlichen Succession den gerechtesten Anspruch habe.

§. 27.

Promulgation eines de dato Wien den 15 Jenner 1778 von Ihro Majestät der K. Königin erlassenen Besitz = Nehmungs = Patents.

Es ist demnach wider alles Erwarten, und Vermuthen geschehen, daß nach der Mitte des Jenner Monaths des laufenden 1778sten Jahrs ein beträchtliches Corps K. Königlicher Trouppen aus Oesterreich in Baiern bey Scharding, und aus Böhmen in die Obere=Pfalz bey Waldmünchen eingerücket, und zu gleicher Zeit unter dem allerhöchsten Nahmen Ihro Kaiserlichen Majest. der K. Königin ein de dato Wien den 15ten Jenner 1778 heraus gegebenes Patent, des Innhalts kund gemacht worden, wasmassen, nachdeme auf erfolgten be=

betrübten Todes-Fall Sr. Churfürstlichen Durchlaucht in Baiern, gloriosae Memoriae, die Chur-Baierisch-Wihelminische Manns-Stamms-Linie erloschen, Ihro Kaiserlich-Königliche Majestät, vermöge der vom Kaiser Sigismundo de Anno 1426 dem Herzog Albrecht von Oesterreich ertheilten wirklichen Belehnung, alle diejenigen Land-Districte in Unter- und Ober-Baiern auch der Obern-Pfalz, welche die damahlige mit dem Herzog Johann von Baiern erloschene Straubingische Linie besessen hat, wirklich angefallen, allerhöchst Dieselbe dahero für gut befunden, durch eigends abgeordnete Commission, von diesen angefallenen Landen Besitz nehmen zu lassen, worauf sich denn auch die Kaiserlich-Königliche Trouppen in Baiern, der Obern-Pfalz, und der Grafschaft Cham ausgebreitet haben.

§. 28.

§. 28.

Die Benennung der Baierisch-Wilhelminischen Linie wird erkläret.

Weilen in berührten Kaiserlich- Königlichen Patent die Erlöschung der Baierisch- Wilhelminischen Manns- Stamms- Linie pro casu aperturae angeführt ist, so stehet zu bemerken, daß nach der, von dem Baierischen Kaiser Ludwig mit denen von Churfürst Rudolph zu Pfalz hinterlassenen Söhnen, und respective Enkeln im Jahr 1329 gemachter Abtheilung derer Fürstenthümer, und Landen, die zwey Haupt-Linien, die Baierische, und Pfälzische ihren ersten Nahmen, und Ursprung angenommen, und jene die Ludovicianische, diese aber die Rudolphinische Linie benamset worden. Es ware also der in GOtt ruhende Durchlauchtigste Churfürst MAXIMILIAN IOSEPH aus der Baierisch-Ludovicianischen Haupt- Linie entsprossen, wel-

welche besagte Linie aber erst zu Zeiten des Westphälischen Friedens aus sichern Ursachen von dem Anno 1548 gebohrnen Wilhelm dem Vten Herzogen in Baiern, Vatern des Churfürsten Maximilian in Baiern, ihren alten Haus-Nahmen verändert, und den Nahmen der Wilhelminischen angenommen hat; Einfolglich zur Zeit der Sigismundischen Belehnung, die in dem Kaiserlich-Königlichen Patent angezogene Baierisch-Wilhelminische Linie noch nicht in rerum natura gewesen ist.

§. 29.

Die Geschichte wegen Theilung deren durch den Tod Herzogen Johanns in Baiern, den Proximis Agnatis Herzogen in Baiern zugefallenen Landen,

mit

mit dem Ausspruch Kaisers Sigismundi wird erkläret.

Was nun die im obgedachten K. Königlichen Patent angezogene Belehnung von Kaiser Sigismund de Anno 1426 an Herzog Albrecht von Oesterreich auf die vom Johann Herzog in Baiern besessene Lande anbetrift, ist aus den bewehrtesten Geschichten kündig, daß als Herzog Johann von Baiern mit Tod abgegangen, über dessen nachgelassene Lande Streit entstanden, so zwar, daß Ludovicus Barbatus zu Ingolstadt, Henricus zu Landshut, Ernestus, und Wilhelmus zu München, in eine offenbahre Fehde gefallen, welche zu stillen, und besagte Proximos Agnatos in Ordnung zu bringen, hat Kaiser Sigismund seinen Eydam Albrecht von Oesterreich Anno 1426 damit belehnet; diese als ein Medium executionis gebrauchte Kaiserliche Belehnung zu hintertreiben, interponirten sich

Pfalz-Graf Johann der zweyte Sohn Ruperti Palatini Imperatoris, Friederich Marggraf zu Brandenburg, und Ludwig Graf zu Oettingen, und nahmen als Schiedrichter die, unter denen Herzogen in Baiern strittige Erbtheilung vor; Da aber die Herzoge in Stirpes, und nicht in Capita getheilet wissen wollten, so gienge der Handel wiederum aufs neue an; bis endlich Johann der Pfalz-Graf sich an dem Kaiser Sigismund verwendet, welcher sodann Anno 1429 die intereßirte Partheyen vor sich beruffen, und *propria* Sententia denen Herzogen in Baiern, die von Johanne Duce Bavarico hinterlassene Erbschaft in Capita zuerkannt, dem Herzogen Albrecht von Oesterreich aber, die per modum sequestri ad tempus inngehabte Lande wiederum abgenohmen hat. Der nehmliche Kaiser Sigismund selbst, von deme doch Herzog Albrecht eine Tochter zur Ehe hatte, hat obige Belehnung revocirt, andurch aber ex facto proprio gezeiget, daß dem Erz-Haus Oesterreich kein dauer-

erhaftes Recht auf die Baierische Lande zu-
stunde.

§. 30.

Von dieser Zeit, welches ein Verlauf von mehr dann dreyhundert Jahren ist, und binnen welchen raumigen Intervallo unter denen Herzogen in Baiern mehrere Erbschaften, und Landes-Theilungen über die nehmliche des Herzogs Johannis Lande vorgefallen sind, und zwar über die Hinterlassenschaft des 1447. verstorbenen Ludovici Barbati Herzogens in Baiern-Ingolstadt, über die Erbschaft des Anno 1437 unbeerbt abgelebten Herzogen Adolphs, sodann über die, im ganzen Reich so merkwürdige Succession des Anno 1503 verlebten Georgii Divitis Herzogens zu Baiern-Landshut, da bey denen hierüber vorgefallenen Beirrungen, und Kriegs-Unruhen, Kaiser Maximilian, in dem zu Kölln Anno 1505 gefällten Spruch, das Principium geführt, daß die vom Herzogen Georgen

 hin-

hinterlassene Lande, worunter der gröste Theil des vorhin gedachten Baierischen Herzogen Johannis Hinterlassenschaft ausmachte, als Stamms-Lande zu betrachten wären, welche denen Proximis Agnatis nicht entzogen werden könnten, hat sich das Durchlauchtigste Erz-Haus Oesterreich niemahl mit einem rechtlichen Anspruch gemeldet.

§. 31.

Woraus sich dann von selbsten ergiebet, daß in Gemäßheit deren §vis 29 & 30 nahmentlich angemerkten, und mittels zwey Kaiserlichen Aussprüchen ratificirten Erbtheilungen, die von dem gemeinsamen Baierisch-Pfälzischen Stamm-Haus in der höchsten Persohn des Durchlauchtigsten Churfürsten, und Herrn Herrn CARL THEODOR noch glorreichest subsistirende Rudolphinische Haupt-Linie, in alle und jede Appertinenz-Stücke des Patrimonii aviti zu succediren berechtiget seye, um

so

so mehr, als zu Abbruch der Fidei commissarischen Disposition keine Belehnung über die, im Pavischen Vertrag enthaltene inalienable Lande nach denen Reichs Constitutionen, und Verfassung bestehen kann.

§. 32.

Promulgation des zweyten Kaiserlich-Königlichen Patents, worinn die in der Obern-Pfalz liegende Königlich-Böhmische Lehen zur Crone Böhmen gezogen werden wollen.

In dem Zweyten eben de dato Wien den 15ten Jenner 1778 erlassenen Patent haben Se. Majestät die Kaiserin Königin (nachdem durch den Tod-Fall Sr. Chur-

fürstlichen Durchlaucht in Baiern das Chur-Baierisch-Wilhelminische Haus, in seinen Manns-Stamm erloschen, mithin die jenige Bezirke, welche dieses Chur-Haus von Allerhöchst-Denenselben, und der Cron Böhmen zu Lehen getragen, dieser Cron alles eröfnet anheim gefallen seyn) abermahl gnädigst für gut befunden, diese Lehen durch eigends abgeordnete Commissarien in Besitz nehmen zu lassen.

§. 33.

Es ist nun aber die Apertur dieser Königlich-Böhmischen Lehen um so weniger zu ermessen, als in dem Westphälischen Frieden der Rückfall der Obern-Pfalz in eadem qualitate sicut ante motus Bohemicos fuit, der Rudolphinischen Linie ausdrücklich vorbehalten worden, wo annebst der Anno 1329 zwischen Kaiser Ludwig, und seinen Söhnen auf der einen, dann dessen abgelebten Bruders Pfalzgraf Rudolph nachgelassenen Männlichen Descen-

cen-

cendenten nahmentlich des älteren Adolph hinterlassenen Sohn Ruprecht den Jüngern, und denen noch lebenden Pfalz-Grafen Rudolph II. und Ruprecht den Aelteren auf der andern Seiten errichtete, zu mehrmahlen bestättigte sogenannte Pavische Theilungs-Vertrag, die Natur, und Eigenschaft eines wahren Fidei Commissi Serenissimae Domus, also beeder Durchlauchtigsten Linien begriffen, mithin alle alienationes Principatuum, & terrarum ausser denen Stamms-Verwandten, darinnen verbotten, und untersaget worden seyn;

In der Verein de Anno 1328. dd. Rom, verbinden sich die hohe Paciscenten Beederseits „ daß kein Theil we-„ der Leuth, noch Gut, niemand verkau-„ fen, noch anwerden sollen, noch mögen „ dann Ihnen selber in keinerley Sachen ꝛc. in dem angezogenen Pavischen Vertrag wird dieser Verbott, Wille, und Absicht noch mehrers, und mit kräftigen Ausdrücken bestättiget; Es heisset daselbsten „ Wür „ sullen auch unser Vesten, und Gutt,

 „ wie

„ wie die Genannt sind, nit versetzen,
„ keinen Kunig = noch Fürsten, er seye
„ Pfaf, oder Lay, also süllen Sy (i. e.
„ Principes & Comites Palatini) vid.
„ §. 23 auch tuen; woraus zu ersehen, daß
von denen Alt = väterlichen Stamms = Landen auf keine Weeg etwas abgenohmen werden könnte.

§. 34.

Das Formale aller dieser, in dem Herzogthum der Obern = Pfalz liegenden Territorien, und Lehen = Stücken Videl. Lands = herrliche Superiorität, Gerichtsbarkeiten, Jura circa sacra, Reiß und Folge, Collectations - Rechten, und all andere Regalien haben mit dem Materiali fundi anderst nichts, als den zufälligen Zusammenhang gemein; Sie dependiren, und fliessen lediglich von der allerhöchsten Kaiserlichen Majestät, und des Reichs = ursprünlichen Rechten ab; Die Pfalz = Grafen, und Herzoge in Baiern sind in

Be-

Betracht dieser, von Kaiser, und dem Reich zu Lehen = tragenden Lands = Hoheits = und regalischen Rechten unmittelbare Reichs= Stände, und haben in so weit von der Cron Böhmen keine Dependenz, oder Abhängigkeit, so wenig, als andere Reichs= Fürsten, und unter andern auch die unmittelbare Reichs=Ritterschaft, welche ihre Hoheiten, Jurisdictionen, Regalien, und Freyheiten von Kaiser, und dem Reich erkennen, ob gleich Dieselbe ratione ihrer Fürstenthümer, Herrschaften und Gütern (Glebae & Fundi) ihrer respective Reichs = Standschaft und Immedietaet ohnbeschadet, anderer Reichs=Ständen Vasallen sind, und von denen selben ihre Güter, und Herrschaften zu Lehen tragen können.

Der berühmte Königlich = Böhmische Rath, Fiscal, und Rechts=Lehrer Neumann von Buchholz in tractatu de feudis Bohemicis Dissertatione 7ma §. 6. kann dieses selbsten nicht in Abred

stellen „ qualitas feudi (heißt es daselb-
„ sten) Bohemici nihil repugnat, quo
„ minus Vasallus Bohemicus status Im-
„ perii esse possit; dummodo feudum
„ ejus sit qualitate Ducatus, Princi-
„ patus, Comitatus, vel saltem Baro-
„ niae Imperii carracterisatum, ac in
„ Matriculam imperii relatum; quam-
„ vis non sit in ratione dependentiae
„ (intellige Glebae, & fundi) imme-
„ diatus, sed Mediatus Imperii Va-
„ sallus, est tamen habito respectu ad
„ Superioritatem territorialem suo fun-
„ do annexam, & ex eo, quod non
„ sit alterius Principis (i. e. Re-
„ gis, & Regni Bohemiae,) Land-
„ sassius, sed Imperio immediate
„ subditus.

§. 35.

Die Landes-herrliche Superiorität, Regalien, Hohheiten und Gerichten fallen extincta linea Wilhelmina Bava-

ri-

rica, dem Durchlauchtigsten Churhaus Pfalz, mit Land, und Leuthen, Adelichen, und unadelichen Insassen zurück, in der Gestalt, und Weiß, wie solche die Churfürsten, und Pfalz-Grafen vor denen Böhmischen Unruhen, je- und zu allen Zeiten besessen, und ausgeübet, und wie solche von Kaiser Ferdinando II. Maximiliano I. und dem Durchlauchtigsten Chur-Haus Baiern verkauft, übergeben, und eingeantwortet worden sind, vermög öfters angeführten Kaufs-Reversses, Kauf- und Investitur-Briefen, verbis „mit dessen „Lands-Fürstlichen Hohheit, Präe„minenz, auch allen andern Juris„dictionen, und Regalien an Land „und Leuth samt der Land-Steuer, „Umgeld, Aufschlag, Zöll, und „Mauthen, allen anderen Nuzun„gen, Gefällen, Einkommen, Ren„then, Recht, und Gerechtigkeit, Geist„und Weltlicher Lehenschaften, an„und Zugehörungen. — — als ein „von Ihro Kaiserlichen Majestät her„rührendes Lehen, also und derge„stalt gnädigst verkauft, und überge-

ben,

„ ben. daß es bey der Wilhelminischen
„ Linie ꝛc.

Conf. quoque Lehen = Brief *de Anno* 1652.

§. 36.

Es erstrecken sich solche Lands = Hohheits = Rechten, und Regalien auf alle, und jede Antheile der Obern. Pfalz, es möge das Dominium utile materialis Fundi & Glebæ unmittelbar von Kaiser, und dem Reich, oder mittelbar von der Cron Böhmen zu Lehen gehen; Ueben auch solche aus, und setzen sich in deren würklichen Gebrauch, ehe Sie noch die Lehen von dem Reich, und der Cron Böhmen empfangen haben, welches besonders von denen Böhmischen Lehen, Churfürst MAXIMILIAN I. zu Genüge dadurch bestättiget, daß derselbe die Lands = Hohheits, und Regalische Rechten ohne Unterschied auf allen Vesten, Schlößer, Trädt, und Märkten, und Aemtern, so von gedachter Cron zu Lehen gehen,

von

von Anno 1628 bis auf den 25ten Merz 1631 da er solche zu Lehen empfangen, also ganzer drey Jahren hindurch exercirt, und ausgeübet hat, wie durch viele hundert Fälle zu erweisen ist.

§. 37.

Es ist nicht zu umgehen, daß nachdeme denen Durchlauchtigsten Häusern Chur-Baiern, und auf dessen geschehener Erlöschung Chur-Pfalz erwiesener massen in der Obern-Pfalz die Landes-herrliche Superiorität in ihren ganzen Begrief, und auf allen Landes-Antheilen, Sie seyen Böhmisch- oder andere Lehen, zu stehe, folglich die Unterwürfigkeit der Lands-Innwohnern, und Landsassen Denenselben mit einigen Grund-Rechtens nicht angestritten, geschmählert, oder in Zweifel gezogen werden kann; So ist nicht begreiflich, wie mann von Seiten des Königlich-Böhmischen Lehen-Hofs sich berechtiget achten möge, über jene Ober-Pfälzische Landsassen, so ihre in der Obern-Pfalz entle-

ge-

gene Güter, und Herrschaften von der Cron Böhmen zu Lehen tragen, ausser denen Jurisdictions-Fällen, welche die Lehens-Verbindlichkeit ihrer Natur, und Weesenheit nach mit sich führt, anderer der Lands-Hohheits eigene, und dem Lands-Regenten allein zustehende Befügniße sich unterziehen, und solche Landsassen, wie bey einigen Pfalz-Sulzbachischen wircklich geschehen ist, von jenen Schuldigkeiten, die sie ihrem Lands-Fürsten prästiren müssen, abzuhalten, kein Bedenken tragen möge.

§. 38.

Der Lehens-Nexus allein macht ja keinen Unterthann, giebt auch keine Lands-Hohheits-Rechte, wie in dem *Instr. Pacis Westph. Osnab. Art. V.* §. 42 „a sola qualitate feudali, vel subfeudali, sive *a Regno Bohemiae*, sive ab Electoribus, Principibus, & statibus Imperii sive aliunde procedant, Jus reformandi; (id est *Superioritas territorialis*) non dependet &c. so gar von

von denen Böhmischen Lehen, Wort-deutlich versehen worden, auch *Capitulatio Cæsar. Novissima Art.* 15. §. 2. die Landsherrliche Hohheit gegen den Praetext der Lehen-Herrschaft sicher stellet, eben wie andere Reichs-Stände in specie das Erz-Haus Oesterreich mit denen daselbst von auswärtigen Fürsten, und Grafen besitzenden Landsaßischen Lehen notorie den Vorgang machen, so gar, daß denen auswärtigen Dominis Derectis ihre Vasallos nicht einmahl ad Curiam suam feudalem zu evociren gestattet, sondern die Lehens-Gerichtbarkeit in Territorio des Lands-Regenten exercirt werden muß.

§. 39.

Es ist dahero unwiedertreiblich und ausgemacht, daß das Durchlauchtigste Chur-Haus Pfalz in Gemäßheit des erstern Ursprungs dieser Königlich-Böhmischen Lehen, dann nach Ausweis nachheriger Verträ-

trägen, und des Westphälischen Friedens, ut & Vi Capitulationis Caesareae, nach dessen *Art.* 20. §. 8. die Belehnung darüber nicht versagt werden kann, sich des Erbfolg-Rechts in obbesagt-Königlich-Böhmische Lehen-Güter pleno Jure zu erfreuen haben werde.

§. 40.

Einrückung der Kaiserlich-Königlichen Trouppen in die Grafschaft Cham.

Eben so befremdend ware die Kaiserlich-Königliche Besitz-Nehmung von der Grafschaft Cham. Es wird selbe *Art. IV. Instrum. P. Osnabr.* § 3. bey Ueberlassung der Obern-Pfalz an Baiern, in Erwehnung gebracht, und als eine von dem Herzogthum der Obern-Pfalz unterschiedene Grafschaft angezeiget. Ob nun zwar das Durchlauchtigste Chur-Haus-

Pfalz

Pfalz, eben so wohl jure pactorum Serenissimae Domus, als vi Instrumenti Pacis legitimus Successor von dieser Grafschaft ist, so hat es jedoch das Ansehen, daß Dieselbe eher als ein Stück von Nieder-Baiern, als ein Pars integrans der Obern-Pfalz zu betrachten seye, anerwogen nach Zeugniß der Baierischen Schriftsteller, und des berühmten Baierischen, nunmehro Chur-Pfälzischen Geheimen Hof-Canzlers Baron von Kreitmayr, Jur. Publ. Bav. §. 105. pag. 191. die Herzoge Stephanus, Albrecht, und Wilhelm, Cham und Eschelkam an die Pfalz-Grafen Rudolph II. und Ruprecht dem Aeltern um 60000. fl. wiederlöslich verpfändet haben, wodurch sich zu veroffenbahren scheinet, daß diese Grafschaft zu allen Zeiten dem eigentlich sogenannten Herzogthum Baiern gehöret habe.

§. 41.

Zu Behebung dieses in der Haupt-Sach wie wohl unbedeutlichen Zweifels ist,

als eine in der Grafschaft Cham kündige, und in ältern Amts-Actis gegründete Wahrheit zu bemerken, daß diese grosse, und weitschichtige Grafschaft ehemahlen in die vordere, und hintere Grafschaft eingetheilet worden, erstere jenseits des Regen-Flußes und Lambachs gegen Norden, lezzere diesseits dieser beeden Flüßen gegen Süden liege, jene zum Nordgau, oder Nord-Baiern gehöre, und in dem Pavischen Vertrage denen Rudolphinischen Prinzen nahmentlich zugetheilet worden, diese hingegen einen Theil von Nieder-Baiern ausmache; und auf solche Art bestehet der Pavische Vertrag, vermög dessen Cham (die vordere Grafschaft) zu der Obern-Pfalz, und die Pfandschafts-Verschreibung de Anno 1352 kraft deren die Grafschaft Cham (i. e.) der hintere gegen den Wald, und die Donau zuliegende Theil) als ein uraltes Pertinenz-Stück von Nieder-Baiern, von unfürdenklichen Zeiten her gehalten worden ist, folglichen fallt nun auf Abgang des Männlichen Stamms der Wilhelminischen

schen Linie die vordere Grafschaft, vermög obangeführten *Art. IV.* §. 9. auf Chur-Pfalz zurück, die hintere Grafschaft hingegen kann das Durchlauchtigste Churhaus Pfalz nur qua Erb, und Successor in dem Herzogthum Baiern anverlangen, und in Besitz nehmen.

§. 42.

Publication des dritten Römisch-Kaiserl. Patents, laut dessen, die darinn benahmste Reichs-Lehen als erlediget angesehen und eingezogen werden wollen.

In dem dritten Patent *de dato* Wien den 16ten Jenner *a. c.* erklären Se. Kais. Majestät, daß allerhöchst Denenselben als Römischen Kaiser, und obersten Reichs Lehen-Herrn nach Anordnung der Königl.

Wahl-Capitulation, und dieses Reichs-Rechten zustehe, und obliege, die „von des „jüngsthin verstorbenen Churfürsten in „Baiern MAXIMILIAN IOSEPH, in „Desselben Herzoglich-Baierischen Linie „Männlichen Stamms allein besessene, „und besonders von Kaisern erlangte Reichs-„Lehen, nämlich die Landgrafschaft Leuch-„tenberg, Grafschaft Wolfstein, Graf-„schaft Haag, Grafschaft Halß, Graf-„schaft Schwabeck, Grafschaft Hochen-„waldeck, Herrschaft Hohen-Schongau, „sodann die Reichs-Lehnbahren Güter „und Gerechtsame in der Herrschaft Wies-„sensteig, das Landgericht Hierßberg, die „Freudenbergische Reichs-Lehen in der „Obern-Pfalz, die Degenbergische Reichs-„Lehen in Gericht Degenberg, die Schar-„fensteinische Reichs-Lehen, die Reichs-„lehnbaren Blut-Bannen zu Roteneck, „Dossenhaus, Mathies, in der Stadt, und „Pflege Schwabisch-Wärth samt etli-„chen Gütlein daselbst, auch zu Plerdie-„ßen, und Werdingen, 2c. Auf dem

Fall

Fall aber, wo gedachter Churfürst in Baiern ohne Männliche Leibes-Erben nunmehro verstorben, als eröfnet- und dem Kaiserl. Reichs-Eigenthum anfällig gewordene, und als erledigte Reichs-Lehen einzuziehen.

§. 43.

Die von dem letzt verstorbenen Churfürsten in Baiern besessene Reichs-Lehenschaften sind dem Kaiserlichen Reichs-Lehen-Hof nicht heimgefallen.

Es sind aber durch den Tod-Fall Weyland des Durchlauchtigsten Churfürsten in Baiern MAXIMILIAN IOSEPH, nebst Ober- und Nieder-Baiern, dann dem ganzen Herzogthum der Obern-Pfalz, und der Grafschaft Cham besessene andere Reichs-Lehenschaften dem Kaiserl. allerhöchsten Reichs-Lehen-Hof keineswegs heimfällig worden, inmassen Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz in jene

ex Dispositione des Pavischen Vertrags de Anno 1329 und nachherigen Haus-Verträgen, das Successions-Recht ohnehin gebühret, in diese aber erst nach der Pavischen Theilung von dem Durchlauchtigsten Chur-Haus Baiern erworbene Reichs-Lehen, dem Durchlauchtigsten Chur-Haus Pfalz, kraft der zwischen denen Durchlauchtigsten Churfürsten von Baiern, und Pfalz in Annis 1766 & 1771 erneuerten Erb-Verbrüderung, und vestgesetzten mutuellen Successions-Ordnung, und über diß cum Constituto Possessorio errichteten besondern Vertrags de Anno 1774 die unstreitige Lehen-Folge zustehet.

§. 44.

Die guldene Bulle stehet dem Kaiserl. Reichs-Lehen-Hof entgegen.

All dieses bewähret sich durch das, in der Guldenen Bulle gegründete vorzügliche Churfürstliche Privilegium, vermöge dessen,

sen, des Heil. Römischen Reichs Chur- fürsten vergönnet ist, Reichs-Lehen, **ohne vorgängigẽ Kaiserl.** Consens an sich zu bringen, und selbst besitzende *Allodiale*, oder Reichs-Lehenbahre Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften auf einem andern Mit-Churfürsten zu übertragen; und lauten die eigene Worte der guldenen Bulle. *Tit.* 10. § 2. & 3.

„ Quodque futuris perpetuo Bohemiae
„ Regibus hac nostra Imperiali Consti-
„ tutione, & gratia perpetuo Valituris,
„ ac quibuscunque Principibus, Magna-
„ tibus, Comitibus, ac personis aliis,
„ quascunque terras, Castra, Possessio-
„ nes, praedia *sive bona liceat emere, com-*
„ *parare, seu in Donum, vel in Donationem*
„ *ex quacunque causa,* aut in Obligationem
„ recipere sub talium terrarum, Castro-
„ rum, Possessionum Praediorum, seu bo-
„ norum Conditione Consueta, ut vide-
„ licet propria recipiantur, vel compa-
„ rentur, ut propria, libera, velut li-
„ bera, ea quae dependent in feudum

 simi-

„ similiter emantur, seu comparata tali-
„ ter teneantur, ita tamen, quod ipsi Re-
„ ges Bohemiae de iis, quae hoc modo
„ comparaverint, vel receperint, &
„ Regno duxerint, applicanda ad pristi-
„ na, & consueta Jura, & de talibus
„ sacro explenda, & reddenda Imperio
„ sint adstricti §. 3. *praesentem nihilominns*
„ *constitutionem, & gratiam virtute praesen-*
„ *tis legis nostrae imperialis ad universos*
„ *Principes Electores tam Ecclesiasticos quam*
„ *sæculares, successores, & legitimos Hæredes*
„ *ipsorum plene extendi volumus, sub omni-*
„ *bus modis, & conditionibus, ut praefertur.*

Es hatten die Churfürsten des Reichs bereits vor der guldenen Bulle die mehriste ihrer vorzüglichen Befugnißen durch die Observanz hergebracht, solche sind aber darinnen noch mehrers bestättiget, und roboriret worden, gestalten denn bereits Anno 1266 Conradinus letzterer Herzog in Schwaben seinem Oheim Churfürsten Ludwig dem Strengen, Herzogen in Baiern, an-

ansehnliche Donationes inter vivos vermacht, ohne daß eine vorgängige Kaiserliche oder Reichs-Einwilligung vonnöthen zu seyn erachtet worden.

§. 45.

Die Reichs-Ständte, welche an Churfürsten, Reichs-Lehen alieniren, haben durch die Aur, Bullam, consensum Generalem alienandi zum Voraus erhalten.

Es ist demnach dieses dem Königreich Böhmen, und übrigen Reichs-Churfürsten kraft dieser Reichs-Constitution verliehene vorzügliche Beneficium, Reichs-Lehenbahre, oder eigenthümliche Allodia, Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, quacunque ratione an sich zu bringen, dergestalt durch die in aurea Bulla bestättigten Observanz gegründet, daß denen Verkauffenden inter vivos, oder per ulti-

timas voluntates, & pacta Successoria, ihre Reichs- lehenbahre Güter an Reichs Churfürsten übertragend- und veräusserenden Reichs- Ständen der Consens voraus, und für alle Zeiten schon ertheilet worden, also, daß es keine nähere Auslegung dieses vorliegenden Reichs-Gesätzes bedarf, wodurch die gerechtsame des Kaiserl. Reichs-Lehen-Hofs so wohl, als die vorzügliche Hohheits-Rechte der Churfürsten bestens bewahret, und sicher gestellt werden.

Consentit Imperator, & Imperium vigore constitutionis, & legis Generalis, in Alienationes feudorum Imperii in Electores anteriora membra fulcra, & columnas Imperii, in quibus umbra inhabilitatis possidendi, aut aquirendi talia feuda citra nefas ne cogitari quidem potest.

§. 46.

Das Churfürstliche Privilegium ist eine Ausnahm von den

Ge-

Gemeinen, und Reichs-Lehen-Rechten.

Von den Gemeinen, auch üblichen Lehen-Rechten I. feud. 52. und II. feud. 55. wird demnach in specialem favorem Electorum S. R. I. durch die Constitution, und Reichs-Satzung der guldenen Bulle abgewichen, und ein Ausnahm gemacht, so diesen Hohen, und Durchlauchtigsten Reichs-Gliedern Höchst angemessen ist.

§. 47.

Die Churfürsten haben diese Praerogativ zu allen Zeiten hoch geschätzt.

Das Churfürstliche Collegium hat auch dieses vorzügliche Recht, jederzeit hochgeschätzt, so daß, obwohlen die guldene Bulle in allen Kaiserlichen Wahl-Capitulationen unter andern Reichs-Gesetzen

auch

auch dieses Vorrecht mit beschworen worden, deme ohngeachtet bey dem Wahl-Geschäft Kaiser CARL des VI. Chur-Brandenburg das Monitum gemacht, der Kaiser solle die *Privilegia Electorum de aquirendis bonis Imperii* nicht im Zweifel ziehen lassen, noch die Belehnung darüber, wenigstens *salvo cujusvis Jure difficultiren*; Ob nun schon die Einrückung dieses Moniti damahlen aus Ursachen, weilen man die hohen Praerogativen der Churfürsten durch die Beståttigung der Guldenen Bulle, mithin auch dieses Vorrecht besonders in dem Art. III. §. 4. der Königlichen Wahl-Capitulation hinlånglich gesichert zu seyn geglaubet,

Moser Staats-Recht *Tom.* 33. *pag.* 508. *sequent.*

So wurde dennoch auf den Wahl-Tag zu Frankfurt den 8ten Merz 1764. in conformitaet des Chur-Pfälzischen Moniti ad Art. III. Capitulationis Caesareae.

„Sie

„ Sie bey Ihrer wohl erlangten
„ Chur-Würde, und sonderbahren
„ Rechten, Hohheiten, Praeeminenzien
„ und Praerogativen zu erhalten *addatur*,
„ besonders wie alle solche in der gul-
„ denen Bulle ausgedrucket seynd

Bey der Umfrag die Einrückung dieses Zusatzes von sieben Chur-Stimmen (worunter auch die Chur-Böhmische begriefen) gegen zwey beliebet, wie solches in der jüngsten Wahl-Capitulation Kaiser IOSEPH II. Art. 4. zu lesen ist.

Conf. quoque Moser von Reichs-Ständen *Lib. II. C. I.* §. 121. *pag.* 512. *sequent.*

§. 48.

Ist von denenselben vielfältig ausgeübet worden.

Daß die Vorfälle von dergleichen Aquisitionen eben nicht gar Frequent seyen, ist nicht zu verwundern, wann verkauft

kauft nicht all jährlich Fürstenthümer, Graf, und Herrschaften; Schankungen, und Testamentliche Vermächtnissen sind noch seltener, zu weilen fehlet es an Alienanten, zu weilen an Aquirenten, deme ohngeachtet wissen wir aus denen Geschichten, daß die häufige Acquisitionen der Cron Böhmen sich vorzüglich auf diese Reichs-Constitution beländen; Eben so hat sich auch das Erz-Haus Oesterreich, welches nebst einig andern Reichs-Ständen gleiches Privilegium erhalten, bey Erwerbung der Grafschaft Görz, der Grafschaft Cillei, und der ehemahl inngehabten Grafschaft Glatz, dieses Privilegii gar wohl zu bedienen gewust; Daß der Churfürst zu Cölln ENGELBERT von dem letzten Besitzer die Grafschaft Arnesberg ohne vorgängigen Kaiserlichen Consens an das Erz-Stift gebracht, wie *Brower in annal. Trevirens. lib.* 18. Item *monumenta Baderbornensia pag.* 22. bezeugen, daß noch in diesen Jahr hundert Churfürst GEORG I. von Braunschweig Lüneburg, die Her-

zog-

zogthümer Premen, und Wehrden von dem König zu Dänemark, als Kriegs-Eroberungen erkauft, und dieser Kauf in dem Tractat zu Stockholm 1719 von der Königinn ELEONORA ohne erlangten Consens des Kaiserlichen Reichs-Lehen-Hof bestättiget worden, und Chur-Hannover erst 1733 nach langen Behandlungen damit belehnet worden seye, ist Notorisch, wer sich die Mühe geben will, die Acquisitionen, und Zuwächse der Reichs-Churfürstlichen Landen zu untersuchen, wird mehrere dergleichen Beyspiele antreffen, und wird es seine gute Richtigkeit haben, daß das von Churpfalz schon bey denen Wahl-Tractaten 1764 einzurücken begehrte Monitum (vid. §. 47.) auf eben gleiche Acquisitionen abgezielet habe.

§. 49.

Das Churfürstliche Privilegium praejudicirt den Kaiser-

serlichen, und des Reichs-Lehen-Rechten nicht.

Dieser von zweyen Durchlauchtigsten Chur-Häusern eines gemeinsamen Stamm-Hauses von zween Churfürsten, und Agnaten errichtete Vertrag, und reciprocirliche Vermächtniße ihrer Besitzender, nach dem Pavischen Theilungs- und Erb-Vertrag acquirirter Reichs-Lehen, kann und muß innhaltlich der guldenen Bulle um so mehr zu Recht bestehen, als weder dem Kaiser noch dem Reich darunter einiges Nachtheil zu wächßt; Der Acquirent bleibt Vasall, leistet die Lehen-Dienste, und praestiret alle Schuldigkeiten, und Bürden gegen das Heil. Römische Reich wie zu vor; Ita quod acquirens de his, quae hoc modo comparaverit vel receperit, ad pristina, & consueta Jura, & de talibus sacro explenda, & reddenda Imperio sit adstrictus. „

„ Heißt es in der guldenen Bulle, und weilen der acquirirende künftige Vasall

die

die Lehen von Kaiser, und dem Reich ohnehin Muthen, praestanda praestiren, und den Lehens-Eyd, in die Hände Sr. Kaiserlichen Majestät abschwöhren muß, so wird es wegen Erhohlung des Kaiserlichen Consens keine Schwierigkeit finden, der einzige Unterschied bestehet darinnen, daß bey dem Alienanten solcher Consens das Reichs-Gesätz oder guldene Bulle ersetzet; Der Acquirent aber erst nach geschehener acquisition solchen durch die Lehens-Empfahung erlangt; zuvor darum anzusuchen, wäre denen Churfürstlichen Prorogativen zu wieder.

§. 50.

Ist der Kaiserlichen Wahl-Capitulation nicht entgegen.

Was aus dem Art. XI. §. 10. & 11. der Kaiserlichen Wahl-Capitulation von heimgefallenen Lehen entgegen gesetzt werden könnte, kann hierinn nichts ändern, der alienierende Churfürst oder

Fürst, und Lehens-Innhaber hat einmahl die Reichs Constitutions-mäßige Einwilligung, seine Lehen an einem Churfürsten zu übertragen, und zu veräussern für Sich: Die guldene Bulle macht keinen Unterschied, ob Dieselbe auf dem Heimfall stehen, oder nicht; so lange also der alienirende Churfürst, Fürst, oder Reichs-Stand Besitzer der Reichs-Lehen ist, hat der acquirirende Churfürst das vorzügliche Reichs-Satzungs-mäßige Recht, die übertragende Lehen anzunehmen, comparandi, & recipiendi feuda gleichmäßig für sich. Die angezogene Stelle der Kaiserlichen Wahl-Capitulation hat alsdann erst seine Kraft, wenn die Lehen wirklich eröfnet, oder verwirkt worden seynd, wo kein Heimfall ist, höret die Wirkung dieses Gesätzes, oder Wahl-Capitulation auf.

§. 51.

Nachdeme also aus bisheriger Urkund, und Geschichts-mäßigen Ausführung des

des Durchlauchtigsten Chur-Haus Pfalz Erbfolgs-Gerechtsame in alle, und jede von Churfürsten MAXIMILIAN IOSEPH glor. Memoriae hinterlassene Lande, und zwar.

Imo. In die Urväterliche Stamm-Lande des Herzogthums Ober- und Nieder-Baiern, in Gemäßheit der zwischen der Ludovicianischen, und Rudolphinischen Linie getrofenen Haupt-Länder-Theilung zu Pavia, dann nachhero errichteten Verträgen (§vis 4. 5. 22. — 27.)

IIdo. In das Herzogthum der Obern-Pfalz in dem ganzen Umfang, mit Einschluß deren der Cron Böhmen zu Lehen rührenden Aemtern, nach dem klaren Buchstaben des Westphälischen Friedens-Instrumenti, iterumque specialiter vi pactorum Serenissimae Domus (§vo. 12. — 22.)

IIItio. In die vordere, und hintere Grafschaft Cham deducirter massen (§. 40. — 41.)

IVto.

IVto. Endlichen in alle und jede nach dem Pavischen Vertrag, von dem Durchlauchtigsten Haus Baiern erworbene Reichs-Lehenschaften, kraft der vorgegangenen mutuellen Erb-Verbrüder- und reciprocirlichen Successions-Ordnung mittels des ersten Reichs-Grund-Gesetzes, nemlich der Guldenen Bulle enthaltenen Churfürstl. Privilegii standhaft vertheidiget worden. §. 43. seq. So stellet sich die Wiederlegung all dessen, was dagegen nicht so viel eingewendet, als vorgekehret worden, augenfällig zu Tage.

Fine Coronatur, tandem bona causa triumphat.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Maximilian III., Bayern, Kurfürst, 1727-1777

Standhafte Vertheidigung deren dem Durchlauchtigsten Chur-Haus Pfalz auf alle, und sammtliche von Weyland Jhro Churfürstl. Durchlaucht in Baiern Maximilian Joseph Christmildester Gedächtniß besessene Länder zustehenden Erbfolgs-Rechten Mit Patriotischer Anmerkung über die, in diesem, die Aufmerksamkeit des ganzen deutschen Reichs an sich ziehenden Gegenstand,

[S.l.] 1778

Bavar. 4052,18
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10383480-0
VD18 90265513